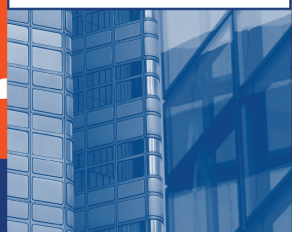
::rehm bau
newsletter
▸ Baurecht ▸ Vergaberecht ▸ Umweltrecht



Abfallrahmenrichtlinie
(Verfahren kurz vor dem Abschluss)

Stand: Juli 2008

Ziele des Novellierungsvorschlags:

- Verstärkung von Ressourcen- und Umweltschutz
- Vereinfachung des bestehenden EG-Abfallrechts
- Konkretisierung zentraler Begriffe (z. B. Abgrenzung zwischen Verwertung und Beseitigung; Abgrenzung zwischen Abfall und Produkt)

Inhalte der Richtlinie:

- Die Abfallvermeidung erhält den obersten Stellenwert in der sog. Abfallhierarchie. Wesentliche Instrumente sind dabei der neue Grundsatz der Produktverantwortung sowie Abfallvermeidungsprogramme, die die Mitgliedstaaten bzw. ihre zuständigen Behörden aufzustellen haben. Auch die informatorischen Pflichten im Rahmen der Abfallwirtschaftspläne werden erweitert. Darüber hinaus erhält die EU-Kommission das Mandat, weitere Instrumente für die Abfallvermeidung zu entwickeln.

- Das Recycling wird mit der neuen Richtlinie forciert:. Neben umfassenden Regelungen zur Sicherstellung von umweltverträglichen Recyclingverfahren und Verpflichtungen zur Getrennthaltung von Recyclingmaterialien wird die Richtlinie erstmals auch Recyclingquoten im Bereich von Papier, Glas, Metall und Kunststoffen (50% bis 2020) sowie für Bau- und Abbruchabfälle (70% bis 2020) nennen.

- Es gibt zwar keine Definition, aber eine Präzisierung des Abfallbegriffs. Der Abfallbegriff wird auf bewegliche Sachen beschränkt. Darüber hinaus werden verbindliche Regelungen für die Abgrenzung zwischen Abfällen und Nebenprodukten und das Ende der Abfalleigenschaft geschaffen.

- Zugleich wird die Bioabfallverwertung durch eine eigenständige Regelung gestärkt (d. h., dass für Bioabfall eine eigene Richtlinie der EU absehbar ist).

- Die lange umstrittene Abgrenzung zwischen der energetischen Verwertung und der Beseitigung von Abfällen wird klar umrissen. Im Sinne der notwendigen Ressourceneffizienz wird der Ersatz von Rohstoffen oder Brennstoffen durch Abfälle zukünftig der entscheidende Maßstab sein. Auch Müllverbrennungsanlagen können als energetische Verwertungsanlagen anerkannt werden – allerdings nur, wenn sie über eine sehr hohe Energieeffizienz von 65 % bei Neuanlagen und 60 % bei Altanlagen verfügen.

- Zugleich wird aber sichergestellt, dass die Verstärkung der Verwertung die nationalen Entsorgungsstrukturen im Bereich der Müllverbrennung nicht gefährdet. Mitgliedsstaaten erhalten ergänzende Schutzinstrumente, um eine Überlastung oder Auszehrung ihrer Anlagen durch Importe und Exporte von Verbrennungsabfällen abzuwehren. Klargestellt wird insbesondere, dass gemischter Abfall aus privaten Haushalten der Entsorgungsautarkie unterliegt, d. h. dass dieser Abfall zunächst im jeweiligen EU-Staat entsorgt werden muss. Damit soll die kommunale Daseinsvorsorge geschützt werden.

Stand der Gesetzgebung:

Der Beschluss des Europäischen Parlamentes vom 17. Juni 2008 muss formell noch vom Rat gebilligt werden. Die Richtlinie muss dann innerhalb von 24 Monaten nach ihrer Veröffentlichung von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. In Deutschland wird dazu das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz geändert werden, es soll (nach heutigem Erkenntnisstand) in das derzeit im Entstehen begriffene Umweltgesetzbuch überführt werden.

Der vom Parlament angenommene Text (aktueller RL-Text) kann abgerufen werden unter
http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/ergebnis_2_lesung_ep_de.pdf